

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e08a6a80-1710-3534-826d-77cc7bcb0e94>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Arbeitsstätten-Richtlinie Tagesunterkünfte auf Baustellen (ASR 45/1-6) Zu § 45 Abs. 1 bis 6 der Arbeitsstättenverordnung |
| Amtliche Abkürzung | ASR 45/1-6 |
| Normtyp | Technische Regel |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | keine FN |

Abschnitt 1 ASR 45/1-6 - Begriffe [\(1\)](#)

Tagesunterkünfte sind Räume in Baracken oder vorhandenen Gebäuden sowie in Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Containern oder anderen Raumzellen, die dazu bestimmt sind, dass sich die Arbeitnehmer auf Baustellen in Pausen oder sonstigen Arbeitsunterbrechungen und Wartezeiten in ihnen aufhalten können.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

